

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektro Zachleder GmbH für den Verkauf und die Montage von Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichersysteme (kurz Anlagen)

## Vorbemerkung

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und der Elektro Zachleder GmbH – nachstehend Unternehmer genannt – gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn im Antrag oder einem Bestätigungsschreiben des Käufers eigene Geschäftsbedingungen enthalten sind. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 1. Vertragsabschluss

(1) Das Angebot des Unternehmers ist nicht als Antrag im Sinne von § 145 BGB, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, einen Antrag auf Vertragsabschluss zu stellen.

(2) Zur Angebotsaufforderung gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich schriftlich vom Unternehmer bestätigt.

(3) Der Vertrag kommt erst durch Auftragsannahme des Unternehmers zustande.

(4) Eigenschaften des Kaufgegenstands gelten nur insoweit als zugesichert, als der Unternehmer die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt hat.

## 2 Montage der Anlage bzw. der Anlagenteile, Warenlieferung

(1) Eine Montage der Anlage oder der Anlagenteile ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Soweit die Anlage oder Anlagenteile nicht montiert werden, sind sie am Firmensitz des Unternehmers abzuholen. Sollen die Anlage oder Anlagenteile auf Wunsch des Käufers versendet werden, so sind die Frachtgebühren vom Käufer zu tragen.

(2) Der Unternehmer ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Montageleistungen zu beauftragen

## 3. Preise

(1) Die Preise des Unternehmers verstehen sich „ab Werk“ in EURO zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Ist die Montageleistung vereinbart, gelten sämtliche Preise bei ungehinderter Anfahrt und Ablademöglichkeit. Mehrkosten bei Behinderung der Anfahrt, bei zeitlichen Verkehrsbeschränkungen, bei einem Zufahrtsende mehr als 10 m vor der Haustüre und bei unbefestigten Wegen werden gesondert verrechnet. Gleichermaßen gilt im Falle von fehlenden Treppen, sowie bei Fehlen eines Aufzuges, wenn mehr als 3 Stockwerke zu überwinden sind.

## 4. Liefer- und Leistungsfrist

(1) Die in den unverbindlichen Angebotsschreiben des Unternehmers genannten Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der technischen und kaufmännischen Klärung sämtlicher Einzelheiten.

Um verbindliche Termine handelt es sich ausschließlich dann, wenn die Liefer- oder Fertigstellungstermine schriftlich gegenüber dem Käufer als verbindlich bestätigt worden sind und deren Einhaltung nicht durch Umstände, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird.

(2) Der Zählertauschtermin des Netzbetreibers gilt als Fertigstellungstermin und ist als Zeitpunkt der Leistungserbringung zu sehen.

(3) Ist für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Käufers erforderlich, so beginnt die Frist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Käufer.

(4) Bei Überschreiten der Liefer- oder Fertigstellungsfristen hat der Käufer jeweils eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer zur Kündigung nur berechtigt, wenn er im Rahmen der Nachfristsetzung erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist den Auftrag entziehen werde. Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 323 Abs. 2 BGB bleibt von der vorgenannten Bestimmung unberührt.

(5) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände entbinden den Unternehmer von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Käufer grundsätzlich nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen, es sei denn, dass ihm ein Festhalten am Vertrag zur Beseitigung der störenden Umstände nicht zuzumuten ist.

## 5 Bereitstellung individueller Messwerte

(1) Der Käufer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm individuell gemessene Werte der gelieferten Solarmodule oder Solarkollektoren, insbesondere sog. Flash-Listen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit der Unternehmer dem Käufer von einem Dritten (z.B. Hersteller) individuell gemessene Werte von Solarmodulen oder Solarkollektoren zur Verfügung stellt, entstehen hieraus keine vertraglichen Verpflichtungen für den Unternehmer. Die Daten stellen keine Beschaffheitsvereinbarung, Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften durch den Unternehmer dar, es sei denn, dies wird zwischen den Parteien vereinbart.

## 6 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Unternehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch seinen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung vom Unternehmer zu verantworten ist. Der Unternehmer wird den Käufer über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten.

(2) Der Unternehmer ist im Falle des Absatz 1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Käufer andere Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist

zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall ist der Unternehmer erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Käufer oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Wir sind ferner aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer gegenüber uns falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat. Wir sind auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unser Entgeltanspruch gegen den Käufer gefährdet ist, weil eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Käufer fruchtlos durchgeführt wurde, der Käufer die Versicherung an Eides statt über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde.

## 7 Annahmepflicht und Verzug des Käufers

(1) Der Käufer ist verpflichtet, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

(2) Nimmt der Käufer den angebotenen Kaufgegenstand nicht an oder versäumt er einen vereinbarten Übergabetermin, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands auf den Käufer über. Des Weiteren ist der Unternehmer berechtigt, dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen, nach deren Ablauf der Unternehmer anderweitig über den Kaufgegenstand verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Nachfrist beliefern darf. Unberüht davon bleiben die Rechte des Unternehmers, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

(3) Steht dem Unternehmer im Rücktrittsfall ein Schadenersatzanspruch dem Grunde nach zu, darf er hinsichtlich der Schadenshöhe 20 % der vereinbarten Vergütung (ohne Mehrwertsteuer) ohne Nachweis ansetzen. Dem Besteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens durch den Unternehmer bleibt ebenfalls vorbehalten.

## 8 Pflichten des Käufers bei Erwerb einer Anlage

(1) Der Käufer stellt Informationen, Pläne, Gutachten (z.B. Statik) und sonstiges Material, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist, auf Anforderung des Unternehmers hin rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Käufer ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig

- alle rechtlichen und steuerlichen Fragen zum Bau und zur Inbetriebnahme der Anlage abzuklären. Zu diesen Fragen gehören bei Photovoltaik-Anlagen Voraussetzungen und Umfang der Rechte und Pflichten des Käufers nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Zustimmungen und Genehmigungen für die Anlage sind vom Käufer zu prüfen. Soweit Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, sie rechtzeitig einzuholen.

- den bei Photovoltaik-Anlagen mit dem Netzbetreiber ggf. abzuschließenden Vertrag zu prüfen und zu verhandeln;

- abzuklären, ob und welche öffentlichen Finanzierungshilfen oder Zuschüsse er für die Errichtung der Anlage erhält;

- zu prüfen, ob das Gebäude unter Berücksichtigung seiner statischen Gegebenheiten die Anlage aufnehmen kann. Dem Käufer obliegt die Prüfung, dass in allen von der Montage betroffenen Gebäudeteilen keine asbesthaltigen Stoffe enthalten sind, welche die vorgesehenen Montagearbeiten erschweren oder ausschließen.

(3) Der Käufer muss vor Vertragsabschluss eine Genehmigung des Gebäudeeigentümers einholen.

## 9. Bauliche Voraussetzungen vor Beginn von Montagearbeiten

(1) Der Käufer muss dafür sorgen, dass vor Beginn der Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vorhanden sind.

(2) Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:

- freie Montageflächen für die Anlage und alle notwendigen Bestandteile;
- Bereitstellung eines Baugerüsts auf Anforderung des Unternehmers, soweit erforderlich;
- eine Bereitstellung durch den Unternehmer wird nach Aufmaß berechnet;
- ausreichende Stromanschlüsse zur Durchführung von Montagearbeiten;
- zugängliche und begehbarer Dachfläche im Falle der Dachmontage einer Anlage.

(3) Der Käufer gestattet dem Unternehmer sowie den von diesem beauftragten Dritten freien Zugang zum Standort der Montage.

## 10. Gewährleistung

(1) Ist der Käufer Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach erfolgter Lieferung und Übergabe – bezogen auf die Absendung der Anzeige – gegenüber dem Unternehmer zu rügen. Werden offensichtliche Mängel nicht rechtzeitig gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.

(2) Ist der Käufer Unternehmer, gilt die gesetzliche Regelung des § 377 HGB.

(3) Die Gewährleistung beträgt fünf Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe/Ablieferung der Anlage. Ist die Montage vereinbart, beginnt die Gewährleistung mit Abschluss der Montagearbeiten.

(4) Ein Mangel der Anlage liegt nicht schon alleine deswegen vor, weil der tatsächlichen Ertrag oder Gewinn oder die tatsächliche Energieeinsparung der Anlage die Werte einer vom Unternehmer oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Die Prognose stellt eine Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten dar, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können.

(5) Ein Mangel der Anlage oder eines Anlagenteils liegt des Weiteren nicht vor bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Käufer verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

(6) Des Weiteren sind lediglich geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Kaufgegenstands wesentlich beeinträchtigen, von der Gewährleistung ausgeschlossen. Maße, Proben, Muster

und Prospekte gelten stets nur als annähernd. Angaben über Qualitäten und sonstige Eigenschaften des Materials sind unverbindlich.

(7) Die Mängelansprüche des Käufers sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer zu Minderung und Rücktritt berechtigt. Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB ist ausgeschlossen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist in Übereinstimmung mit § 440 S. 2 BGB gegeben, wenn auch der zweite Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist.

(8) Der Unternehmer ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass er entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Unternehmer zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet der Unternehmer zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung.

(9) Zur Durchführung der Nacherfüllung durch den Unternehmer hat der Käufer insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.

(10) Eine über die Gewährleistungsverpflichtungen hinaus gehende Garantie wird vom Unternehmer nicht übernommen.

(11) Innerhalb der Hersteller- und Produktgewährleistungsfrist ist eine Handlung ausschließlich durch den (Produkt)-Hersteller durchzuführen.

## 11. Haftung

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruht, haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

- a) Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen, haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Unternehmers bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen, ist die Haftung des Unternehmers auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- c) Für Schäden, die auf der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Unternehmers bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen, ist die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen.
- d) Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

## 12. Kosten für vergeblichen Aufwand

Der Käufer hat dem Unternehmer den zusätzlichen Aufwand zu vergüten, welcher daraus resultiert, dass:

- der Käufer einen vereinbarten Nacherfüllungsstermin schuldhaft versäumt, oder
- der beanstandete Fehler, welcher Anlass eines Nacherfüllungsstermins ist, unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden kann.

## 13. Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen des Unternehmers gelten, soweit der Käufer kein Verbraucher ist, als anerkannt, wenn nicht spätestens 12 Werkstage nach Rechnungszugang widersprochen wird.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen des Unternehmers sofort und ohne Abzüge fällig. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Käufer kommt spätestens mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Dies gilt gegenüber einem Käufer, der gemäß § 13 BGB Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Im Verzugsfall ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und, soweit der Käufer kein Verbraucher ist, von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugsschadens jederzeit möglich ist.

(4) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

(5) Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Käufers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.

(6) Die Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(7) Die Zurückbehaltung fälliger, unbestrittener Rechnungsbeträge wegen etwaiger bestrittener Gegenansprüche des Käufers ist nicht statthaft.

## 14. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Unternehmer gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Unternehmer unzumutbar verzögert wird oder fehligeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche darf die Vorbehaltsware nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

(2) Ist der Käufer Unternehmer (Wiederverkäufer), so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem Unternehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte

erwachsen. Der Käufer hat den jeweiligen Abnehmer dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an den Unternehmer Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Unternehmer und Käufer.

(3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch der Vorbehaltsware berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und wurde deshalb der Rücktritt vom Vertrag erklärt, ist der Unternehmer berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerfen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Käufer.

(4) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufgebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich durch den Unternehmer ausführen zu lassen.

(5) Der Käufer tritt dem Unternehmer zur Sicherung seiner Forderungen auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(6) Wird der Käufer durch Verbindung der Vorbehaltsware mit seinem Grundstück Eigentümer der Vorbehaltsware, so tritt er dem Unternehmer zur Sicherung seiner Forderungen bereits jetzt alle Forderungen ab, die er aus einer eventuellen Veräußerung des Grundstücks oder einer separaten Veräußerung der vormaligen Vorbehaltsware erwirbt.

(7) Der Unternehmer verpflichtet sich, die an ihn zur Sicherung seiner Forderungen abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Unternehmer.

## 15. Produktinstruktionen

Der Käufer ist verpflichtet, die ihm vom Unternehmer übergebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer unter besonderem Hinweis weiterzuleiten

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung des Unternehmens.

(2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Gemünden am Main vereinbart.

## 17. Datenspeicherung und Datenschutz

(1) Dem Besteller ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten vom Unternehmer auf Datenträgern gespeichert werden. Der Besteller stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden vom Unternehmer selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter der Beachtung unserer Datenschutzerklärung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG)

(2) Dem Besteller steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Unternehmer ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Bestellers verpflichtet.

## 18. Urheberrechte

Der Unternehmer behält sämtliche Urheberrechte an den von ihm gefertigten Angeboten, Messungen, Plänen und Werkleistungen. Diese dürfen ohne Einverständnis des Unternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt oder vorzeitig beendet, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen Fällen nach Aufforderung unverzüglich an den Unternehmer zurückzusenden. Bei vollständiger Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises werden dem Besteller die ausschließlichen Nutzungsrechte an den ihm überlassenen Werkstücken zeitlich unbeschränkt übertragen, jedoch ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Jegliche Vervielfältigung und Nachahmung der gefertigten Angebote, Pläne bzw. Werkstücke durch den Besteller ist unzulässig.

## 19. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(3) Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Fall eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

(4) Sollte der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag lückenhaft sein, wird davon seine Wirksamkeit ebenfalls nicht berührt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bei Abschluss des Vertrags bedacht.